

Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung

für Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung in der Stadt Zug

(vom 8. September 1999)

Gestützt auf die Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
- Kantonale Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 7. Mai 1985
- Empfehlungen für den Betrieb von Kinderkrippen, Kinderhorte der Direktion des Innern
- Empfehlungen des Schweizerischen Krippenverbandes
- Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen in der Stadt Zug vom 24. März 1998

werden zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung folgende Kriterien beurteilt:

a) Eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung soll gesichert sein.

- Die MitarbeiterInnen verfügen über betrieblich verankerte sozialpädagogische Grundsätze, die den speziellen Zielgruppen Rechnung tragen (erzieherische Grundsätze, Ziele und Grundhaltungen in der Institution, Früherfassung von Behinderungen, Integration ausländischer Kinder, Zusammenarbeit mit den Eltern, Vorbereitung von Eintritten, Ernährungs- und Hygienegrundsätze usw.)
- Die MitarbeiterInnen sind in der Lage, die definierten Grundsätze umzusetzen.
- Beschäftigungs- und Betreuungsangebote sind adäquat.
- Das einzelne Kind kann zu einer Bezugsperson eine Beziehung aufbauen:
 - o nicht mehr als 10 - 12 Plätze pro Gruppe
 - o Kinder unter 18 Monaten¹ beanspruchen 1,5 Plätze (= Richtzahlen)
- Das einzelne Kind kann eine Beziehung zu seinen Gspänli aufbauen, Gruppenbildung ist möglich und es besteht eine förderliche Gruppenzusammensetzung:
 - o begrenzte Gruppengrösse (siehe oben)
 - o minimale Aufenthaltsdauer bei Teilzeitplatzierungen
 - o altersgemischte Gruppenzusammensetzung

¹ Korrektur durch Kommission, 15. März 2002, vom SR zur Kenntnis genommen, 26.3.2002

b) Die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sowie in genügender Zahl für die zu betreuenden Kinder vorhanden sein.

- Die Krippenleiterin ist für ihre Leitungsaufgabe angemessen freigestellt.
- In Betrieben ab zwei Gruppen verfügt die Krippenleiterin über eine zusätzliche Führungsausbildung
- Das Verhältnis von ausgebildeten und nicht ausgebildeten MitarbeiterInnen im Betreuungsbereich ist mindestens 1:1. Als ausgebildete BetreuerInnen gelten SKV-anerkannte Kleinkinderzieherinnen. Ausbildungen in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen gelten bei ausgewiesener Erfahrung als gleichwertig. Kleinkindererzieherinnen in Ausbildung (Lehrtöchter/Lehrlinge) gelten als teilausbildet (50 %). Praktikantinnen gelten als nicht ausgebildet.
- In Gruppen von 5 - 10 Kindern sind mindestens 2 Personen anwesend, davon eine ausgebildete.
- In Randzeiten (bis zu 5 Kindern) ist mindestens eine ausgebildete Person anwesend.
- Es besteht eine erzieherische Befähigung der MitarbeiterInnen in der Praxis.

c) Für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung sowie für die ärztliche Ueberwachung muss gesorgt sein.

- Es bestehen verbindliche Ernährungsgrundsätze.
- Kontaktarzt, Hausapotheke und Erste-Hilfe-Ausbildung der MitarbeiterInnen sind vorhanden.

d) Die gesamten Einrichtungen müssen den Forderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes genügen.

- Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro und Gesprächsraum, Stauräume...) stehen pro Gruppe 60 m², mindestens als zwei Räume, mit genügend Tageslicht zur Verfügung.
- Für Kinder unter zwei Jahren steht auf jeden Fall ein separater Ruhe- und Rückzugsraum zur Verfügung.
- Die Ausstattung ist bedürfnisgerecht, kindersicher, pflegeleicht, flexibel handhabbar, schallgedämpft, sauber.
- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sind erfüllt.
- Es sind (leicht erreichbar) Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.
- Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen ausgesetzt.
- Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten und freie Gestaltungsmöglichkeiten der Kinder zu.

e) Das Heim muss über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügen.

f) Es muss eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährleistet sein.

Von der Kommission für familienergänzende Kinderbetreuung beschlossen am 8. September 1999.

Vom Stadtrat genehmigt am 21. September 1999